

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Verwaltungsrates des  
Stadtbetriebs Bornheim -AöR-  
Antragsfrist: 20.02.2018  
20.03.2018

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung SBB	3
Niederschrift ö. SBB 28.11.2017	4
Vorlagendokumente	10
TOP Ö 3 Neufassung Haus- und Badeordnung HFB	10
Vorlage SBB 146/2018-SBB	10
TOP Ö 4 Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	29
Vorlage SBB 147/2018-SBB	29
TOP Ö 5 Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	31
Vorlage SBB 148/2018-SBB	31
TOP Ö 6 Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	34
Vorlage SBB 149/2018-SBB	34
TOP Ö 7 Bericht über den Betriebsteil Friedhof	35
Vorlage SBB 150/2018-SBB	35
Ergänzungsvorlage 150/2018-SBB	36
TOP Ö 8 Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	40
Vorlage SBB 151/2018-SBB	40
TOP Ö 9 Breitbandausbau in Bornheim	45
Vorlage SBB 152/2018-SBB	45
TOP Ö 10 Mitteilung betr. Forderungsmanagement	47
Vorlage SBB ohne Beschluss 153/2018-SBB	47

# Einladung

Sitzung Nr.	21/2018
SBB Nr.	1/2018

An die Mitglieder  
des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-**

Bornheim, den 27.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 20.03.2018, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 79/2017 vom 28.11.2017	
3	Neufassung der Haus- und Badeordnung HallenFreizeitBad	146/2018-SBB
4	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	147/2018-SBB
5	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	148/2018-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	149/2018-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	150/2018-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	151/2018-SBB
9	Breitbandausbau in Bornheim	152/2018-SBB
10	Mitteilung betr. Forderungsmanagement	153/2018-SBB
11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	188/2018-SBB
12	Anfragen mündlich	
	<b><u>Nicht öffentliche Sitzung</u></b>	
13	Vergabe Jahresvertrag Tiefbau LWL und Abwasser 01.04.2018 bis 31.03.2022	145/2018-SBB
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	189/2018-SBB
15	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

# Niederschrift

Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-** am Dienstag, **28.11.2017**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	79/2017
<b>SBB Nr.</b>	<b>4/2018</b>

## Anwesende

### Vorsitzender

Henseler, Wolfgang                      Bürgermeister

### Mitglieder

Breuer, Paul

Hanft, Wilfried

Kleinekathöfer, Ute

Kuhn, Arnd Jürgen Dr.

ab 18.10 Uhr, TOP 5

Lehmann, Michael

Marx, Bernd

Montenarh, Stefan

Schmitz, Heinz Joachim

Schüller, Alexander

Söllheim, Michael

ab 18.10 Uhr, TOP 5

Strauff, Bernhard

Züge, Rainer

### Vorstand

Rehbann, Ulrich

### Verwaltungsvertreter

Schmitz, Oliver

Geyer-Hehl, Gabriela

Kolf, Marlene

### Schriftführerin

Giersberg, Ruth

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Schwarz, Wolfgang

## Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 60/2017 vom 27.09.2017	
3	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	758/2017-SBB
4	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	759/2017-SBB
5	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	760/2017-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	761/2017-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	763/2017-SBB
8	Wirtschaftsplan StadtBetriebBornheim 2018	764/2017-SBB
9	Antrag der VRM Schwarz, Söllheim, Marx und Strauff vom 12.09.2017 betr. Breitbandausbau in Bornheim	683/2017-SBB
10	Antrag der VRM Schwarz, Söllheim, Marx und Strauff vom 19.09.2017 betr. Errichtung einer anonymen Bestattungsfläche und Urnengemeinschaftsgrabstätte auf dem Waldorfer Friedhof	682/2017-SBB
11	Antrag des VRM Alexander Schüller vom 31.10.2017 betr. Anschaffung eines "Patchmatic-Systems"	807/2017-SBB
12	Mitteilung betr. Forderungsmanagement	792/2017-SBB
13	Anfrage des VRM Harald Stadler vom 27.10.2017 betr. Entwässerungsbauwerke in den Straßen "Donnerstein, Ehrental, Oberdorfer Weg"	805/2017-SBB
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	814/2017-SBB
15	Anfragen mündlich	

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Giersberg ist bereits bestellt.

2	<b>Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 60/2017 vom 27.09.2017</b>	
---	--	--

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat erhebt gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung Nr. 60/2017 vom 27.09.2017 keine Einwendungen.

- Einstimmig -

3	<b>Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien</b>	<b>758/2017-SBB</b>
---	--	---------------------

### **Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>4</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad</b>	<b>759/2017-SBB</b>
----------	--	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>5</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb</b>	<b>760/2017-SBB</b>
----------	---	---------------------

Die Routenpläne für den Winterdienst sollen der Niederschrift beigelegt werden.

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Friedhof</b>	<b>761/2017-SBB</b>
----------	---	---------------------

Vorstand Rehmann schlägt für die Gebührenkalkulation wieder die Bildung eines Arbeitskreises vor.

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk</b>	<b>763/2017-SBB</b>
----------	---	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Wirtschaftsplan StadtBetriebBornheim 2018</b>	<b>764/2017-SBB</b>
----------	--	---------------------

VRM Montanarh verlässt den Sitzungsraum.

Frau Kolf erläutert den Wirtschaftsplan 2018 und beantwortet Fragen der VRM

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2018 wie folgt:

**Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR**

Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2018

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018 wird im	
	<b>Erfolgsplan</b>	
	mit Aufwendungen von	21.331.140 €
	mit Erträgen von	22.231.140 €

	<b>Vermögensplan</b>	
	mit Ausgaben von	8.838.800 €
	mit Einnahmen von	8.838.800 €
	festgestellt.	
II.	Kredite sind in Höhe von 5.500.000 € veranschlagt.	
III.	Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.	
IV.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt 10.026.000 €.	
V.	Die Ausgaben (Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen) im Erfolgs- und Vermögensplan sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.	
VI.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates	

- Einstimmig -

<b>9</b>	<b>Antrag der VRM Schwarz, Söllheim, Marx und Strauff vom 12.09.2017 betr. Breitbandausbau in Bornheim</b>	<b>683/2017-SBB</b>
----------	--	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand des Stadtbetriebs Bornheim AöR, in einer der nächsten Sitzungen die Planung für den Ausbau des Breitbandnetzes in Bornheim insbesondere unter Einbeziehung künftiger Neubaugebiete, der Gewerbegebiete und Schulen im Stadtgebiet Bornheim darzustellen.

- Einstimmig -

<b>10</b>	<b>Antrag der VRM Schwarz, Söllheim, Marx und Strauff vom 19.09.2017 betr. Errichtung einer anonymen Bestattungsfläche und Urnengemeinschaftsgrabstätte auf dem Waldorfer Friedhof</b>	<b>682/2017-SBB</b>
-----------	--	---------------------

**Beschluss**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>11</b>	<b>Antrag des VRM Alexander Schüller vom 31.10.2017 betr. Anschaffung eines "Patchmatic-Systems</b>	<b>807/2017-SBB</b>
-----------	---	---------------------

VRM Montenarh nimmt wieder an der Sitzung teil.

## **Beschluss**

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand,

1. zunächst mit der Gemeinde Alfter die Nutzung des Patchmatic-Systems zur Instandhaltung von Gemeindestraßen anzubieten und die dazu notwendigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vorzubereiten
2. mit der Anschaffung eines Patchmatic-Systems zur Instandhaltung von Straßen wie in Vorlage 575/2017-SBB beschrieben und
3. mit der Schulung einer ausreichenden Zahl von Mitarbeitern zur Bedienung des Patchmatic-Systems.

- Einstimmig -

<b>12</b>	<b>Mitteilung betr. Forderungsmanagement</b>	<b>792/2017-SBB</b>
-----------	--	---------------------

Frage VRM Söllheim: Wie ist der aktuelle Stand der Mahnverfahren?

Antwort: Die Forderungen Anteil Abwasserwerk in Höhe von 543.000 € konnten in den letzten 4 Wochen um 43 T€ verringert werden. Von ursprünglich insgesamt 978 Kunden bestehen derzeit noch Forderungen gegen 822 Kunden, also ein Rückgang um 156 Kunden. Die Mitteilung soll dokumentieren, dass sich das Mahnwesen zwischenzeitlich im maschinellen Lauf befindet.

Frage VRM Söllheim: Wie viele der Kunden der Ergänzungsvorlage sind Altkunden und wie viele davon sind neue Forderungen?

Antwort: Die ursprüngliche Mitteilung diente der Differenzierung mit den 10 und den 50 höchsten Außenständen und alle Kunden mit offenen Forderungen sind Altkunden.

Frage VRM Söllheim: Heißt das, dass die 2. Mahnung im November erfolgt ist und die Vollstreckungsmaßnahmen nach Nichtbeachtung der 2. Mahnung bereits laufen?

Antwort: Durch notwendige Änderungen in Vordrucken und damit verbundenen Programmierungen seitens des Dienstleisters kann der 2. Mahnlauf erst zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt werden.

Frage VRM Söllheim: Bedeutet das, die Vollstreckungsmaßnahmen werden ab Mitte Januar durchgeführt?

Antwort: Nach einer Einzelfallprüfung erfolgt die Androhung, die Wasserversorgung zu sperren und die Erfahrung anderer Werke zeigt, dass dann bezahlt wird. In Absprache mit der Stadtkasse wird derzeit von maximal 20 Vollstreckungsmaßnahmen pro Monat ausgegangen.

Frage VRM Breuer: Wie hoch ist der höchste Außenstand eines einzelnen Kunden?

Antwort: Dies wurde bereits in Vorlage 581/2017-SBB beantwortet.

Frage VRM Breuer: Wird das Wasser auch dann abgestellt, wenn der Vermieter eines Mehrfamilienhauses nicht bezahlt, obwohl die Mieter mit den Nebenkosten die Kosten an den Vermieter zahlen?

Antwort: Rechtlich ist dies möglich, jedoch wird über jeden Einzelfall separat entschieden.

Diese Mitteilung soll bezogen auf die Altfälle vor 31.12.2016 in den weiteren Sitzungen solange aktualisiert werden, bis das Mahn- und Vollstreckungswesen komplett maschinell abgewickelt wird.

- Kenntnis genommen -

<b>13</b>	<b>Anfrage des VRM Harald Stadler vom 27.10.2017 betr. Entwässerungsbauwerke in den Straßen "Donnerstein, Ehrental, Oberdorfer Weg"</b>	<b>805/2017-SBB</b>
-----------	---	---------------------

- Kenntnis genommen -

<b>14</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>814/2017-SBB</b>
-----------	---	---------------------

Keine

<b>15</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

Anfrage VRM Hanft: Kann die fehlende Beschilderung des Wirtschaftsweges zwischen Hellstraße und Zentwinkelsweg zeitnah ersetzt werden?

Antwort: Ja.

Ende der Sitzung: 19:35 Uhr

gez. Wolfgang Henseler  
Bürgermeister

gez. Ruth Giersberg  
Schriftführung

**öffentlich**

Vorlage Nr.	146/2018-SBB
Stand	15.02.2018

**Betreff Neufassung der Haus- und Badeordnung HallenFreizeitBad****Beschlussentwurf**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende Haus- und Badeordnung für das HallenFreizeitBad Bornheim als Satzung beschlossen:

**I Allgemeiner Teil****§ 1 Einrichtung und Zweck**

(1) Der Stadtbetrieb Bornheim (SBB) betreibt das HallenFreizeitBad (HFB) als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken.

**§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des HFB einschließlich Eingang und Außenanlagen und ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

(2) Zwischen dem SBB und den Nutzern des HFB kommt ein Rechtsverhältnis zustande, das dem öffentlichen Recht untersteht, sobald jemand die Leistungen des HFB in Anspruch nimmt.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des HFB üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird die Benutzungsgebühr nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot nach § 9 (2) und (3) durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(4) Die Haus- und Badordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- oder Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung oder Änderung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des HFB zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand des SBB erlaubt.

### § 3 Zutritt

(1) Der Besuch des HFB steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Fällen können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist die Weitergabe der Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Nutzer muss die Zutrittsberechtigung sowie folgende vom Betreiber überlassene Gegenstände:

- a) Kassenbonn
- b) Garderobenschlüssel
- c) Wertfachschlüssel
- d) Kontrollarmband für Sauna
- e) Leih Sachen (z.B. Handtücher, Badekleidung)

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Diese sind beim Aufenthalt im HFB am Körper (z.B. Garderobenschlüssel, Kontrollarmband) bzw. bei sich zu tragen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.

(4) Für Kinder unter 8 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich, die für das Verhalten der Kinder im HFB verantwortlich ist.

(5) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

(6) Personen, deren Gesundheits- oder Geisteszustand zu Unfällen führen kann oder Störungen des Bade- und Saunabetriebes verursacht, ist der Zutritt und Aufenthalt im HFB nur mit geeigneten Vorkehrungen (z.B. die Begleitung einer verantwortlichen Person) gestattet. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des HFB nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

### § 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzung des HFB ist nur nach Entrichtung der Gebühr für die gewünschte Nutzungsart gemäß der Gebührensatzung in Verbindung mit der zugehörigen Tarifordnung zulässig, die an der Kasse einsehbar ist.

(2) Die Rücknahme von Wertmarken älterer Kassenanlagen erfolgt in Form einer Gutschrift in Höhe der beim Kauf entrichteten Gebühr. Erstattungen oder Bargeldauszahlungen für verlorene oder nicht genutzte Wertmarken, Geldwert-, Mehrfach-, oder sonstige Zeitkarten sind ausgeschlossen. Es besteht weiterhin kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder -ermäßigung, wenn das HFB oder Teile der Einrichtung aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt vorzeitig oder vorübergehend geschlossen oder eingeschränkt nutzbar sind.

(3) Mehrfachkarten und Geldwertkarten sind übertragbar. Zeitkarten oder sonstige personalisierte Karten sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit dem Personalausweis.

(4) An der Kasse erhaltene Zutrittsberechtigungen und ausgegebene Kassenbons sind sicher aufzubewahren und beim Verlassen des HFB unaufgefordert vorzuzeigen.

(5) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(6) Bei widerrechtlicher Benutzung wird eine Gebühr nach der Tarifordnung zur Gebührensatzung erhoben.

## § 5 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten für das HFB werden durch Aushang in der Eingangshalle bekannt gegeben. Letzter Einlass ist grundsätzlich 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Schwimmhalle bzw. 2 Stunden vor Ende der Öffnungszeiten der Sauna. Beim Frühschwimmen ist der letzte Einlass um 7.30 Uhr und bei Sauna-XXL um 22.30 Uhr. Der Saunabereich und die Schwimmhalle sind 15 Minuten vor dem jeweiligen Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Maßgebend für die Zeitbestimmung ist das Kassensystem.

(2) Für das Freibad, zur Durchführung von Schul- und Vereinsschwimmen sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(3) Bei Überfüllung kann die Betriebsleitung das HFB vorübergehend für weitere Nutzer sperren.

## § 6 Haftung

(1) Der SBB haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des SBB, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des SBB zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der zum HFB gehörenden Einrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt sind sowie die Teilnahme an den angebotenen, in der Benutzungsgebühr enthaltenen Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des HFB abgestellten Fahrzeuge.

(3) Den Nutzern wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins HFB zu nehmen. Von Seiten des SBB werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der SBB nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für die Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Garderobenschänke und Wertfächer stehen nur während der Öffnungszeiten des HFB für die Gültigkeitsdauer der Zutrittsberechtigung des Nutzers zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossen vorgefundenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(5) Das Personal ist berechtigt zu prüfen, ob der Besitzer eines Schlüssels zur Entnahme des Schrankinhaltes berechtigt ist. Geht der Schlüssel verloren, hat der Nutzer Schadenersatz in Höhe der in der Tarifordnung festgelegten Gebühr zu leisten. In diesem Falle wird der Inhalt des Garderobenschrankes erst ausgehändigt, wenn das Besitzrecht nachgewiesen ist.

(6) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in die durch den SBB zur Verfügung gestellten Garderobenschränke oder Wertfächer begründet keinerlei Pflichten des SBB in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes bzw. eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(7) Werden Gegenstände innerhalb des HFB gefunden, so sind sie beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

(8) Die Einrichtungen des HFB einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte oder mutwillige Verunreinigung oder schuldhaften Verlust der gemäß § 3 (3) für die Aufenthaltsdauer überlassenen Gegenstände werden die in der Tarifordnung zur Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben, die sofort fällig werden.

(9) Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ist der SBB nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## § 7 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft und geeignet ist, andere Nutzer zu gefährden oder zu belästigen.

(2) In einzelnen Bereichen gelten unterschiedliche Regelungen bezüglich der Bekleidung.

(3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer etc. sind vor Betreten der Barfußbereiche durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(5) Fotografieren, Filmen und Telefonieren durch die Nutzer ist im gesamten HFB verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen zusätzlich zur Einwilligung fremder Personen und Gruppen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand des SBB.

(6) Vor der Benutzung der Schwimmbecken oder der Saunen hat eine gründliche Körperreinigung in den Duschräumen zu erfolgen. Jegliches Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind untersagt.

(7) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Bade- und Saunabetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(9) Speisen und Getränke zum eigenen Verzehr dürfen nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Im Freibadbereich ist der Verzehr von Speisen und Getränken auf den Rasenflächen grundsätzlich erlaubt, sofern andere Nutzer dadurch nicht gestört werden. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitge-

bracht werden.

(10) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für E-Zigaretten.

(11) Jede Art der Abgabe von Waren durch Privatpersonen, insbesondere der gewerbliche Verkauf von Esswaren und Getränken neben der verpachteten Gastronomie, sowie Werbung sind im Bereich des HFB nicht zugelassen. Ausnahmen können vom Vorstand des SBB genehmigt werden.

(12) Liegen oder Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen oder Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

#### § 9 Aufsicht

(1) Das Personal sorgt im Interesse aller Nutzer dafür, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung ist Folge zu leisten.

(2) Die Betriebsleitung ist befugt, ein Hausverbot gegenüber Personen auszusprechen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und gegebene Anweisungen nicht beachten.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht für die Zukunft schließen lassen, kann die Betriebsleitung ein Hausverbot aussprechen. Auf das Recht der Gegenvorstellung beim Vorstand des SBB wird hingewiesen.

(4) Darüber hinaus bleibt die Erstattung einer Strafanzeige im Einzelfall vorbehalten. Ein nach (2) oder (3) ausgesprochenes Hausverbot wird bei Bedarf schriftlich bestätigt und zeitlich befristet oder bis auf Widerruf erteilt.

#### § 10 Schwimmunterricht

(1) Die Erteilung von Schwimmunterricht durch Dritte bedarf der Erlaubnis durch den Vorstand des SBB. Voraussetzung ist, dass der SBB kein eigenes Personal bereitstellen kann, der Antragsteller zuverlässig ist, über die nachzuweisenden Fähigkeiten verfügt und sich zur Überwachung und ggf. zur Rettung der am Schwimmunterricht teilnehmenden Personen verpflichtet.

#### § 11 Vereins- und Gruppenschwimmen

(1) Regelmäßige Nutzungen durch Vereine, Schulklassen oder sonstige Vereinigungen und Gruppen erfolgt mittels schriftlicher Nutzungsverträge durch den Vorstand des SBB. Einzelnutzungen durch Vereine, Schulklassen oder sonstige Vereinigungen und Gruppen werden im Einzelfall durch die Betriebsleitung genehmigt.

(2) Schwimmen und Üben in Gruppen während des öffentlichen Schwimmbetriebes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung gestattet.

(3) In begründeten Fällen kann die Betriebsleitung Ausnahmen von einzelnen Vorschriften der Haus- und Badeordnung zulassen. Die Regelungen dieser Haus- und Badeordnung werden ergänzt durch Hinweisschilder, Aushänge sowie durch Anordnungen des Personals.

## II Besonderer Teil

### § 12 Verhalten im Schwimmbad

- (1) Der Nutzer ist selbst verantwortlich für das Verschließen der Garderobenschränke und Wertfächer sowie für die Aufbewahrung der Schlüssel.
- (2) Der Aufenthalt in Nassbereichen und der Gastronomie des HFB ist nur in angemessener Badekleidung (auch Bademantel) ohne Taschen gestattet, die bei der Allgemeinheit keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sicherheit und Sauberkeit entspricht. Im Zweifel entscheidet das Personal, ob die Badekleidung angemessen ist.
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb üblichen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte, etc.) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

### § 13 Nutzung des Saunabereichs

- (1) Der Saunabereich ist grundsätzlich textilfrei. In bestimmten Bereichen (z.B. Ruheräume, Aufenthaltsraum mit Warenautomaten) gelten besondere Bestimmungen.
- (2) Sexuelle Handlungen oder Darstellungen sind verboten.

### § 14 Verhalten im Saunabereich

- (1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vor der Saunanutzung ggf. durch Konsultation eines Arztes klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen. In diesen Fällen sind die Nutzer vor der Saunanutzung verpflichtet, das Personal auf mögliche körperliche Einschränkungen aufmerksam zu machen.
- (2) In Sauna- und anderen Schwitzräumen bestehen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
- (3) Für Schäden, die durch Fehl- oder Falschanwendungen der Saunaeinrichtungen entstehen, haftet der SBB nicht. Dies gilt auch für etwaige gesundheitliche Schäden.

- (4) Bei Unwohlsein ist das Personal sofort zu verständigen, auch wenn der Nutzer glaubt, der Zustand ist nur vorübergehend.
- (5) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Unterlassungen und eigenmächtige Handlungen des Nutzers sind von diesem zu verantworten. Die Aushänge über die Benutzung der Sauna sind zu beachten. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- (6) Vor der Benutzung von Schwitzräumen, Kaltwasser- oder sonstiger Wasserbecken hat eine gründliche Körperreinigung in den Duschräumen zu erfolgen. Jegliches Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind untersagt.
- (7) Die Benutzung der Saunakabinen ist nur unbekleidet gestattet. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht mit Schweiß verunreinigt werden. Es sollte nur ein Liegetuch in die Sauna- und Warmlufträume mitgenommen werden.
- (8) In Dampf- und Warmlufträumen mit Sitzflächen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen oder -tücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wassersschläuchen sollen ausschließlich die Sitzflächen gereinigt werden.
- (9) Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt oder mit Wasser benetzt werden.
- (10) Technische Einrichtungen dürfen ausschließlich vom Personal bedient werden, das bei Störungen sofort zu benachrichtigen ist.
- (11) Aufgüsse jeglicher Art dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.
- (12) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen oder Peelings mit selbst mitgebrachten Produkten sind unzulässig.
- (13) In den Ruheräumen ist alles zu vermeiden, was die übrigen Nutzer stören könnte.
- (14) Ruheliegen dürfen nur mit Bademantel oder einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- (15) In der Saunaanlage sind Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, die über eine Kamera verfügen (z.B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader, etc.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.

### III Schlussbestimmungen

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 20.01.2010 außer Kraft.

#### **Sachverhalt**

Die Haus- und Badeordnung für das HallenFreizeitBad Bornheim wurde anhand des von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. im August 2017 herausgegebenen Musters einer Haus- und Badordnung für öffentliche Bäder überarbeitet und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Die Änderungen sind in der nachfolgenden Synopse dargestellt.

## I Allgemeiner Teil

### § 1 Einrichtung und Zweck

(1) Der StadtBetrieb Bornheim (SBB) unterhält das HallenFreizeitBad (HFB) als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken. Es dient insbesondere der Gesundheit, der Körperpflege, der Freizeitbeschäftigung, dem Schulschwimmen und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.

(2) Der Bade- und Saunagast soll Ruhe und Erholung finden.

### § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des HFB einschließlich Eingang und Außenanlagen. Sie ist für alle Bade- und Saunagäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Bade- und Saunagast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem SBB und den Besuchern des HFB untersteht dem öffentlichen Recht. Es kommt zustande, sobald jemand die Leistungen des HFB in Anspruch nimmt. Der Bade- und Saunagast ist verpflichtet, allen Anordnungen des Personals Folge zu leisten, soweit die der Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung dienen.

(3) Bei Veranstaltungen wie Wettkämpfen, Vereinsschwimmen, Schulschwimmen usw. sind die Vereins- und Übungsleiter mitverantwortlich dafür, dass alle Beteiligten die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung beachten.

## I Allgemeiner Teil

### § 1 Einrichtung und Zweck

(1) Der StadtBetrieb Bornheim (SBB) betreibt das HallenFreizeitBad (HFB) als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken.

### § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des HFB einschließlich Eingang und Außenanlagen und ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

(2) Zwischen dem SBB und den Nutzern des HFB kommt ein Rechtsverhältnis zustande, das dem öffentlichen Recht untersteht, sobald jemand die Leistungen des HFB in Anspruch nimmt.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des HFB üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird die Benutzungsg Gebühr nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot nach § 9 (2) und (3) durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul-

oder Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung oder Änderung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des HFB zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand des SBB erlaubt.

### § 3 Besucher

(1) Grundsätzlich hat jede Person das Recht auf Benutzung des HFB während der Öffnungszeiten. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.

(2) Kinder unter 8 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Diese sind für das Verhalten der Kinder im Bad verantwortlich.

(3) Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen sowie Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung

### § 3 Zutritt

(1) Der Besuch des HFB steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Fällen können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist die Weitergabe der Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Nutzer muss die Zutrittsberechtigung sowie folgende vom Betreiber überlassene Gegenstände:

- a) Kassenbon
- b) Garderobenschlüssel
- c) Wertfachschlüssel
- d) Kontrollarmband für Sauna
- e) Leih Sachen (z.B. Handtücher, Badekleidung)

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Diese sind beim Aufenthalt im HFB am Körper (z.B. Garderobenschlüssel, Kontrollarmband) bzw. bei sich zu tragen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.

(4) Für Kinder unter 8 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich, die für das Verhalten der Kinder im HFB verantwortlich ist.

(5) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet :

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,

verlangt werden), offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden und solche Personen, die sich in einem Zustand befinden, der die freie Willensbestimmung beeinträchtigt.

(4) Personen, deren Gesundheits- oder Geisteszustand zu Unfällen führen kann oder Störungen des Bade- und Saunabetriebes verursacht, ist der Zutritt und Aufenthalt im HFB nur mit geeigneten Vorkehrungen (z.B. die Begleitung einer verantwortlichen Person) gestattet.

#### § 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzung des HFB ist nur nach Entrichtung der Gebühr gemäß der Gebührensatzung zulässig.

(2) Die Höhe der Gebühr für die Benutzung des HFB richtet sich nach der Nutzungsart und ist in der Tarifordnung zu Gebührensatzung festgesetzt.

(3) Die Rücknahme von Wertmarken älterer Kassenanlagen erfolgt in Form einer Gutschrift in Höhe der beim Kauf entrichteten Gebühr. Erstattungen oder Bargeldauszahlungen für verlorene oder nicht genutzte Wertmarken, Geldwert- oder Mehrfachkarten sind ausgeschlossen. Es besteht weiterhin kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder -ermäßigung, wenn das HFB oder Teile der Einrichtung aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt vorzeitig oder vorübergehend geschlossen sind.

(4) Mehrfachkarten und Geldwertkarten sind übertragbar. Jahreskarten und Saisonkarten sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit dem Personalausweis.

– die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

(6) Personen, deren Gesundheits- oder Geisteszustand zu Unfällen führen kann oder Störungen des Bade- und Saunabetriebes verursacht, ist der Zutritt und Aufenthalt im HFB nur mit geeigneten Vorkehrungen (z.B. die Begleitung einer verantwortlichen Person) gestattet. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des HFB nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

#### § 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzung des HFB ist nur nach Entrichtung der Gebühr für die gewünschte Nutzungsart gemäß der Gebührensatzung in Verbindung mit der zugehörigen Tarifordnung zulässig, die an der Kasse einsehbar ist.

(2) Die Rücknahme von Wertmarken älterer Kassenanlagen erfolgt in Form einer Gutschrift in Höhe der beim Kauf entrichteten Gebühr. Erstattungen oder Bargeldauszahlungen für verlorene oder nicht genutzte Wertmarken, Geldwert-, Mehrfach-, oder sonstige Zeitkarten sind ausgeschlossen. Es besteht weiterhin kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder -ermäßigung, wenn das HFB oder Teile der Einrichtung aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt vorzeitig oder vorübergehend geschlossen oder eingeschränkt nutzbar sind.

(3) Mehrfachkarten und Geldwertkarten sind übertragbar. Zeitkarten oder sonstige personalisierte Karten sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit dem Personalausweis.

(4) An der Kasse erhaltene Zutrittsberechtigungen und ausgegebene Kassenbons sind sicher aufzubewahren und beim Verlassen des HFB unaufgefordert vorzuzeigen.

(5) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren.

(5) Bei widerrechtlicher Benutzung wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung erhoben.

#### § 5 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten für das HFB werden durch besonderen Aushang in der Eingangshalle und am Eingang zum Freibadbereich bekannt gegeben. Letzter Einlass ist grundsätzlich 1 Stunde vor Betriebsschluss. Beim Frühschwimmen ist der letzte Einlass um 7.30 Uhr und bei den Saunanächten um 22.30 Uhr. Der Saunabereich und die Schwimmhalle sind 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen. Maßgebend für die Zeitbestimmung ist das Kassensystem.

(2) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des HFB oder Teilen davon bei besonderen Anlässen oder z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Eintrittsgebühr besteht.

(3) Bei Überfüllung kann die Betriebsleitung das HFB vorübergehend für weitere Besucher sperren.

#### § 6 Haftung

(1) Die Benutzung des HFB inklusive Parkplätze erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der SBB haftet nicht für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses durch Zuwiderhandlungen gegen die Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisung des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind, es sei denn, seitens der Vertreter oder Bediensteten des SBB liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(6) Bei widerrechtlicher Benutzung wird eine Gebühr nach der Tarifordnung zur Gebührensatzung erhoben.

#### § 5 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten für das HFB werden durch Aushang in der Eingangshalle bekannt gegeben. Letzter Einlass ist grundsätzlich 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Schwimmhalle bzw. 2 Stunden vor Ende der Öffnungszeiten der Sauna. Beim Frühschwimmen ist der letzte Einlass um 7.30 Uhr und bei Sauna-XXL um 22.30 Uhr. Der Saunabereich und die Schwimmhalle sind 15 Minuten vor dem jeweiligen Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Maßgebend für die Zeitbestimmung ist das Kassensystem.

(2) Für das Freibad, zur Durchführung von Schul- und Vereinsschwimmen sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(3) Bei Überfüllung kann die Betriebsleitung das HFB vorübergehend für weitere Nutzer sperren.

#### § 6 Haftung

(1) Der SBB haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des SBB, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des SBB zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der zum HFB gehören-

den Einrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt sind sowie die Teilnahme an den angebotenen, in der Benutzungsgebühr enthaltenen Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des HFB abgestellten Fahrzeuge.

(2) Für nicht ordnungsgemäß abgelegte Gegenstände und für eingebrachte Wertsachen haftet der SBB nicht. Unbeschadet dieses Haftungsausschlusses stellt der SBB den Besuchern zur Verwahrung von Wertsachen in begrenztem Umfang Wertschließfächer zur Verfügung. Diese können für die Dauer der Benutzung mit eigenen Vorhängeschlössern versehen werden. Ein Anspruch auf Benutzung eines Wertschließfachs besteht nicht. Die Benutzung der Wertschließfächer ist nur während der Öffnungszeiten gestattet.

(3) Den Nutzern wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins HFB zu nehmen. Von Seiten des SBB werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der SBB nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für die Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Garderobenschänke und Wertfächer stehen nur während der Öffnungszeiten des HFB für die Gültigkeitsdauer der Zutrittsberechtigung des Nutzers zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossen vorgefundenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(3) Das Personal ist berechtigt zu prüfen, ob der Besitzer eines Schlüssels zur Entnahme des Schrankinhaltes berechtigt ist. Geht der Schlüssel verloren, hat der Bade- und Saunagast Schadensersatz in Höhe der in der Tarifordnung festgelegten Gebühr zu leisten. In diesem Falle wird der Inhalt des Garderobenschrankes erst ausgehändigt, wenn das Besitzrecht nachgewiesen ist.

(5) Das Personal ist berechtigt zu prüfen, ob der Besitzer eines Schlüssels zur Entnahme des Schrankinhaltes berechtigt ist. Geht der Schlüssel verloren, hat der Nutzer Schadensersatz in Höhe der in der Tarifordnung festgelegten Gebühr zu leisten. In diesem Falle wird der Inhalt des Garderobenschrankes erst ausgehändigt, wenn das Besitzrecht nachgewiesen ist.

(4) Durch die Bereitstellung von Garderobenschränken und Wertfächern werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Bade- und Saunagastes, den Einschluss der Gegenstände und Kleidung zu kontrollieren und für die sorgfältige Aufbewahrung der Schlüssel zu sorgen.

(6) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in die durch den SBB zur Verfügung gestellten Garderobenschränke oder Wertfächer begründet keinerlei Pflichten des SBB in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes bzw. eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(5) Nach Ablauf der Öffnungszeit verschlossenen vorgefundene Garderobenschränke und Schließfächer werden geöffnet, der Inhalt wie Fundsachen behandelt.

(6) Werden Gegenstände innerhalb des HFB gefunden, so sind sie beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

(7) Erlittene Schäden sind unverzüglich dem Personal zu melden. Mögliche Schadenersatzansprüche sind darüber hinaus unverzüglich schriftlich beim Vorstand des SBB geltend zu machen.

(7) Werden Gegenstände innerhalb des HFB gefunden, so sind sie beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

(8) Die Einrichtungen des HFB einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte oder mutwillige Verunreinigung oder schuldhaften Verlust der gemäß § 3 (3) für die Aufenthaltsdauer überlassenen Gegenstände werden die in der Tarifordnung zur Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben, die sofort fällig werden.

(9) Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ist der SBB nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## § 7 Körperreinigung und Badekleidung

(1) Vor der Benutzung der Schwimmbecken oder der Saunen hat eine gründliche Körperreinigung in den Duschräumen zu erfolgen.

(2) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle und der Gastronomie ist nur in angemessener Badekleidung (auch Bademäntel) gestattet, die bei der Allgemeinheit keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sicherheit und Sauberkeit entspricht. Im Zweifel entscheidet das Personal, ob die Badekleidung angemessen ist.

(3) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

## § 8 Verhalten

(1) Auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der übrigen Bade- und Saunagäste ist Rücksicht zu nehmen. Es ist alles zu unterlassen,

## § 7 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und

was der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und der Sauberkeit zuwiderläuft und geeignet ist, andere Bade- und Saunagäste zu gefährden oder zu belästigen. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten. Die Benutzung von Mobiltelefonen, insbesondere Fotohandys ist nicht gestattet.

(2) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für die Haftung für Beschädigungen und Verunreinigungen der Einrichtungen, die durch Verschulden eines Bade- oder Saunagastes entstehen, finden die entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung.

(3) Bei jeder Art von mutwilliger Verunreinigung wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung erhoben, die sofort fällig ist.

Ordnung zuwiderläuft und geeignet ist, andere Nutzer zu gefährden oder zu belästigen.

(2) In einzelnen Bereichen gelten unterschiedliche Regelungen bezüglich der Bekleidung.

(3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer etc. sind vor Betreten der Barfußbereiche durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(5) Fotografieren, Filmen und Telefonieren durch die Nutzer ist im gesamten HFB verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen zusätzlich zur Einwilligung fremder Personen und Gruppen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand des SBB.

(6) Vor der Benutzung der Schwimmbecken oder der Saunen hat eine gründliche Körperreinigung in den Duschräumen zu erfolgen. Jegliches Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind untersagt.

(7) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Bade- und Saunabetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(8) Die Benutzung von Sport- und Spielgerä-

(4) In der Schwimmhalle, den Nebenräumen sowie im Saunabereich sind Rauchen und das Einnehmen von Speisen und Getränken nur in ausgewiesenen Bereichen gestattet. Im Freibadbereich sind Rauchen und das Einnehmen von Speisen und Getränken auf den Rasenflächen grundsätzlich erlaubt, sofern andere Badegäste dadurch nicht gestört werden. Die Beckenumgänge und gepflasterten Sitzbereiche im Freibad sind Nichtraucherbereiche und entsprechend gekennzeichnet.

(5) Jede Art der Abgabe von Waren durch Privatpersonen, insbesondere der gewerbliche Verkauf von Esswaren und Getränken neben der verpachteten Gastronomie, sowie Werbung sind im Bereich des HFB nicht zugelassen. Ausnahmen können vom Vorstand des SBB genehmigt werden.

## § 9 Aufsicht

(1) Das Personal hat im Interesse aller Bade- und Saunagäste dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung ist deshalb Folge zu leisten.

(2) Die Betriebsleitung ist befugt, Personen aus dem HFB zu verweisen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten. Darüber hinaus bleibt die Erstattung einer Strafanzeige im Einzelfall vorbehalten.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf man-

ten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(9) Speisen und Getränke zum eigenen Verzehr dürfen nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Im Freibadbereich ist der Verzehr von Speisen und Getränken auf den Rasenflächen grundsätzlich erlaubt, sofern andere Nutzer dadurch nicht gestört werden. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(10) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für E-Zigaretten.

(11) Jede Art der Abgabe von Waren durch Privatpersonen, insbesondere der gewerbliche Verkauf von Esswaren und Getränken neben der verpachteten Gastronomie, sowie Werbung sind im Bereich des HFB nicht zugelassen. Ausnahmen können vom Vorstand des SBB genehmigt werden.

(12) Liegen oder Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen oder Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

## § 9 Aufsicht

(1) Das Personal sorgt im Interesse aller Nutzer dafür, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung ist Folge zu leisten.

(2) Die Betriebsleitung ist befugt, ein Hausverbot gegenüber Personen auszusprechen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und gegebene Anweisungen nicht beachten.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht für die Zukunft schließen

gelnde Einsicht für die Zukunft schließen lassen, kann die Betriebsleitung ein Hausverbot aussprechen, das schriftlich bestätigt wird. Auf das Recht der Gegenvorstellung beim Vorstand des SBB wird hingewiesen.

## § 10 Schwimmunterricht

(1) Die Erteilung von Schwimmunterricht durch Dritte bedarf der Erlaubnis durch den Vorstand des SBB. Voraussetzung ist, dass der SBB kein eigenes Personal bereitstellen kann, der Antragsteller zuverlässig ist, über die nachzuweisenden Fähigkeiten verfügt und sich zur Überwachung und ggf. zur Rettung der am Schwimmunterricht teilnehmenden Personen verpflichtet.

## § 11 Vereins- und Gruppenschwimmen

(1) Die Zulassung von Vereinen, Schulklassen oder sonstigen Vereinigungen und Gruppen für regelmäßige Nutzungen wird durch den Vorstand des SBB geregelt. Einzelnutzungen von Vereinen, Schulklassen oder sonstigen Vereinigungen und Gruppen werden im Einzelfall durch die Betriebsleitung geregelt.

(2) Schwimmen und Üben in Gruppen während des öffentlichen Schwimmbetriebes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung gestattet.

(3) Die Betriebsleitung kann von einzelnen Vorschriften der Haus- und Badeordnung Ausnahmen zulassen. Die Regelungen dieser Haus- und Badeordnung werden ergänzt durch Hinweisschilder und Bekanntmachungen sowie durch Anordnungen des Personals.

## II Besonderer Teil

lassen, kann die Betriebsleitung ein Hausverbot aussprechen. Auf das Recht der Gegenvorstellung beim Vorstand des SBB wird hingewiesen.

(4) Darüber hinaus bleibt die Erstattung einer Strafanzeige im Einzelfall vorbehalten. Ein nach (2) oder (3) ausgesprochenes Hausverbot wird bei Bedarf schriftlich bestätigt und zeitlich befristet oder bis auf Widerruf erteilt.

## § 10 Schwimmunterricht

(1) Die Erteilung von Schwimmunterricht durch Dritte bedarf der Erlaubnis durch den Vorstand des SBB. Voraussetzung ist, dass der SBB kein eigenes Personal bereitstellen kann, der Antragsteller zuverlässig ist, über die nachzuweisenden Fähigkeiten verfügt und sich zur Überwachung und ggf. zur Rettung der am Schwimmunterricht teilnehmenden Personen verpflichtet.

## § 11 Vereins- und Gruppenschwimmen

(1) Regelmäßige Nutzungen durch Vereine, Schulklassen oder sonstige Vereinigungen und Gruppen erfolgt mittels schriftlicher Nutzungsverträge durch den Vorstand des SBB. Einzelnutzungen durch Vereine, Schulklassen oder sonstige Vereinigungen und Gruppen werden im Einzelfall durch die Betriebsleitung genehmigt.

(2) Schwimmen und Üben in Gruppen während des öffentlichen Schwimmbetriebes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung gestattet.

(3) In begründeten Fällen kann die Betriebsleitung Ausnahmen von einzelnen Vorschriften der Haus- und Badeordnung zulassen. Die Regelungen dieser Haus- und Badeordnung werden ergänzt durch Hinweisschilder, Aushänge sowie durch Anordnungen des Personals.

## II Besonderer Teil

## § 12 Verhalten im Schwimmbad

(1) Der Nutzer ist selbst verantwortlich für das Verschließen der Garderobenschränke und Wertfächer sowie für die Aufbewahrung der Schlüssel.

(2) Der Aufenthalt in Nassbereichen und der Gastronomie des HFB ist nur in angemessener Badekleidung (auch Bademantel) ohne Taschen gestattet, die bei der Allgemeinheit keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sicherheit und Sauberkeit entspricht. Im Zweifel entscheidet das Personal, ob die Badekleidung angemessen ist.

(3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb üblichen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

(7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte, etc.) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

### § 13 Nutzung des Saunabereichs

(1) Der Saunabereich ist grundsätzlich textilfrei. In bestimmten Bereichen (z.B. Ruheräume, Aufenthaltsraum mit Warenautomaten) gelten besondere Bestimmungen.

(2) Sexuelle Handlungen oder Darstellungen

## § 12 Verhalten im Saunabereich

(1) Die Saunagäste sind verpflichtet, das Personal vor der Saunabnutzung auf körperliche Einschränkungen aufmerksam zu machen. Es wird empfohlen, vor der Saunabnutzung den Rat eines Arztes einzuholen. Für Schäden, die durch Fehl- oder Falschanwendungen der Saunaeinrichtungen entstehen, haftet der SBB nicht. Dies gilt auch für etwaige gesundheitliche Schäden.

(2) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Unterlassungen und eigenmächtige Handlungen des Saunagastes sind von diesem zu verantworten. Die Aushänge über die Benutzung der Sauna sind zu beachten. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

(3) Die Benutzung der Saunakabinen ist nur unbedeckt gestattet. Es ist ein ausreichend großes Handtuch mitzunehmen um den Kontakt der Haut mit dem Holz der Saunaeinrichtung zu vermeiden.

(4) Bei Unwohlsein ist das Personal sofort zu verständigen, auch, wenn der Saunagast glaubt, dass der Zustand nur vorübergehend ist.

sind verboten.

## § 14 Verhalten im Saunabereich

(1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vor der Saunanutzung ggf. durch Konsultation eines Arztes klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen. In diesen Fällen sind die Nutzer vor der Saunanutzung verpflichtet, das Personal auf mögliche körperliche Einschränkungen aufmerksam zu machen.

(2) In Sauna- und anderen Schwitzräumen bestehen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.

(3) Für Schäden, die durch Fehl- oder Falschanwendungen der Saunaeinrichtungen entstehen, haftet der SBB nicht. Dies gilt auch für etwaige gesundheitliche Schäden.

(4) Bei Unwohlsein ist das Personal sofort zu verständigen, auch wenn der Nutzer glaubt, der Zustand ist nur vorübergehend.

(5) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Unterlassungen und eigenmächtige Handlungen des Nutzers sind von diesem zu verantworten. Die Aushänge über die Benutzung der Sauna sind zu beachten. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

(6) Vor der Benutzung von Schwitzräumen, Kaltwasser- oder sonstiger Wasserbecken hat eine gründliche Körperreinigung in den Duschräumen zu erfolgen. Jegliches Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind untersagt.

(7) Die Benutzung der Saunakabinen ist nur unbedeckt gestattet. Sauna- und Warmluft Räume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht mit Schweiß verunreinigt werden. Es sollte nur ein Liegetuch in die Sauna- und Warmlufträume mitgenommen werden.

(8) In Dampf- und Warmlufträumen mit Sitzflächen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen

(5) Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal bedient werden. Es ist bei Störungen sofort zu benachrichtigen. Die Durchführung von Aufgüssen jeglicher Art sind nur durch eingewiesenes Personal gestattet.

(6) In den Ruheräumen ist alles zu vermeiden, was die übrigen Saunagäste stören könnte.

oder -tücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen ausschließlich die Sitzflächen gereinigt werden.

(9) Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt oder mit Wasser benetzt werden.

(10) Technische Einrichtungen dürfen ausschließlich vom Personal bedient werden, das bei Störungen sofort zu benachrichtigen ist.

(11) Aufgüsse jeglicher Art dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

(12) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen oder Peelings mit selbst mitgebrachten Produkten sind unzulässig.

(13) In den Ruheräumen ist alles zu vermeiden, was die übrigen Nutzer stören könnte.

(14) Ruheliegen dürfen nur mit Bademantel oder einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.

(15) In der Saunaanlage sind Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, die über eine Kamera verfügen (z.B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader, etc.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.

### III Schlussbestimmungen

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 13.07.1982 außer Kraft.

### III Schlussbestimmungen

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 20.01.2010 außer Kraft.

**öffentlich**

Vorlage Nr.	147/2018-SBB
Stand	15.02.2018

**Betreff Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien**

**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

**1. Aktuelle Ertragszahlen der PV Anlagen**

**PV Anlage Rathaus (60,22 kWp)**

Monat	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Januar	815	660	715	748	702	685
Februar	1.152	1.055	1.155	1.225	1.284	
März	2.289	1.420	922	1.455	1.617	
April	5.165	5.079	4.925	5.268	5.301	
Mai	6.725	7.479	6.738	7.179	7.102	
Juni	8.955	8.710	8.315	8.055	8.008	
Juli	11.300	9.623	10.480	7.982	8.137	
August	7.937	7.255	6.853	6.173	6.033	
September	6.019	5.843	3.639	4.155	4.087	
Oktober	2.279	2.015	2.830	2.152	2.021	
November	810	685	2.355	2.025	1.855	
Dezember	830	615	802	987	812	
<b>Gesamt</b>	<b>54.276</b>	<b>50.439</b>	<b>49.729</b>	<b>47.404</b>	<b>46.959</b>	

**PV Anlage Europaschule (132,6 kWp)**

Monat	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Januar	527	1.562	944	1.713	1.125	1.098
Februar	1.526	2.328	1.419	2.884	2.915	
März	3.069	5.343	3.308	4.015	4.815	
April	4.946	6.065	5.720	5.955	6.300	
Mai	5.178	7.182	6.306	6.475	6.013	
Juni	5.893	7.970	11.022	8.837	8.355	
Juli	6.758	6.233	8.064	6.801	6.587	
August	5.320	1.972	5.255	6.616	6.047	
September	3.874	3.833	6.671	5.180	5.018	
Oktober	2.250	2.332	4.039	2.081	2.212	
November	1.036	1.160	2.296	1.081	1.018	
Dezember	1.147	490	1.728	930	917	
<b>Gesamt</b>	<b>41.524</b>	<b>46.470</b>	<b>56.772</b>	<b>52.568</b>	<b>51.322</b>	

## PV Anlage AvH Gymnasium (23,4 kWp)

Monat	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Januar	348	105	185	134	112	108
Februar	697	423	458	278	330	
März	1.599	1.097	742	812	925	
April	2.285	1.562	1.624	1.695	1.712	
Mai	2.566	1.932	1.609	1.825	1.612	
Juni	2.915	1.980	1.812	1.917	1.825	
Juli	3.281	2.082	1.992	1.715	1.729	
August	2.615	1.790	1.805	1.687	1.525	
September	1.559	1.045	971	1.525	1.329	
Oktober	937	608	569	582	558	
November	467	224	258	215	206	
Dezember	305	133	257	180	175	
<b>Gesamt</b>	<b>19.574</b>	<b>12.981</b>	<b>12.282</b>	<b>12.565</b>	<b>12.038</b>	

## PV Anlage Stadtbetrieb (35,15 kWp)

Monat	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Januar	585	415	515	488	426	405
Februar	889	705	675	785	798	
März	1.022	1.038	1.055	1.063	1.112	
April	1.855	1.796	1.812	2.123	2.218	
Mai	6.505	5.937	5.999	6.341	6.025	
Juni	5.356	5.389	5.073	4.651	4.678	
Juli	4.567	4.312	4.055	4.275	4.287	
August	4.592	3.993	3.655	4.088	4.012	
September	3.986	3.628	2.782	3.155	3.095	
Oktober	1.912	1.715	2.175	1.798	1.715	
November	755	809	1.455	951	890	
Dezember	508	421	580	418	402	
<b>Gesamt</b>	<b>32.532</b>	<b>30.158</b>	<b>29.831</b>	<b>30.136</b>	<b>29.658</b>	

## 2. Überprüfung und Wartung der PV-Anlagen

In Kürze werden alle PV Anlagen des Stadtbetriebs überprüft und gewartet. So ist sichergestellt, dass in den Sommermonaten die maximalen Erträge generiert werden können.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	20.03.2018
---	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	148/2018-SBB
Stand	15.02.2018

**Betreff Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad**

**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

**Schließphase 2018:** Vom 05. bis 18.02.2018 blieb der Betrieb komplett geschlossen. Neben Grundreinigung, Wartung der Hubböden sowie verschiedener kleinerer Reparaturen, wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Austausch von defekten Leuchtmitteln in der Schwimmhalle
- Wartung und Instandsetzung der Trafostation
- Überarbeitung der Kaltwassereinspeisung
- Installation eines Notrufsystems im Umkleidebereich
- Umbau der Wasseraufbereitung gemäß Vorgaben Gesundheitsamt

**Veranstaltungsprogramm 2018:**

- 10.03.2018 Frühlings-Sauna: Von 19.30 bis 24.00 Uhr stündlich Spezialaufgüsse
- 25.03.2018 Girl's Night: Von 19.00 bis 22.00 Uhr (Jugendamt Bornheim)
- 01. + 02.04.2018 Osteraktion: Süßigkeit für alle Besucher und Verlosung
- 15.05. – 15.09.2018 Saunasommer: Ausgabe von 10-er Karten, 11. Besuch kostenlos, einlösbar bis 31.12.2018
- 15.07.2018 Bornheim-Tag: Freier Eintritt für alle Bornheimer ohne Pool-Party
- 1. Hälfte Sommerferien Ferien-Animation: BJT bietet Ferienprogramm
- Sommerferien-Schwimmpass: 10 oder 20 Nutzungen für Bornheimer Kinder und Jugendliche zu kleinen Preisen
- 22.09.2018 Hundeschwimmen: 13.00 bis 17.00 Uhr
- 13.10.2018 Herbst-Sauna: Von 19.30 bis 24.00 Uhr stündlich Spezialaufgüsse
- 08.12.2018 Advents-Sauna: Von 19.30 bis 24.00 Uhr stündlich Spezialaufgüsse

Beim diesjährigen Bornheim-Tag wird keine Pool-Party zusätzlich organisiert, da sich nach wie vor kein Sponsor gefunden hat und aufgrund der geringen Resonanz der Vorjahre, insbesondere seitens der Bornheimerinnen und Bornheimer trotz hinreichender Berichterstattung in den lokalen Medien und Werbung in den sozialen Medien.

Jahr	Anzahl
2014	384
2015	750
2016	910
2017	315

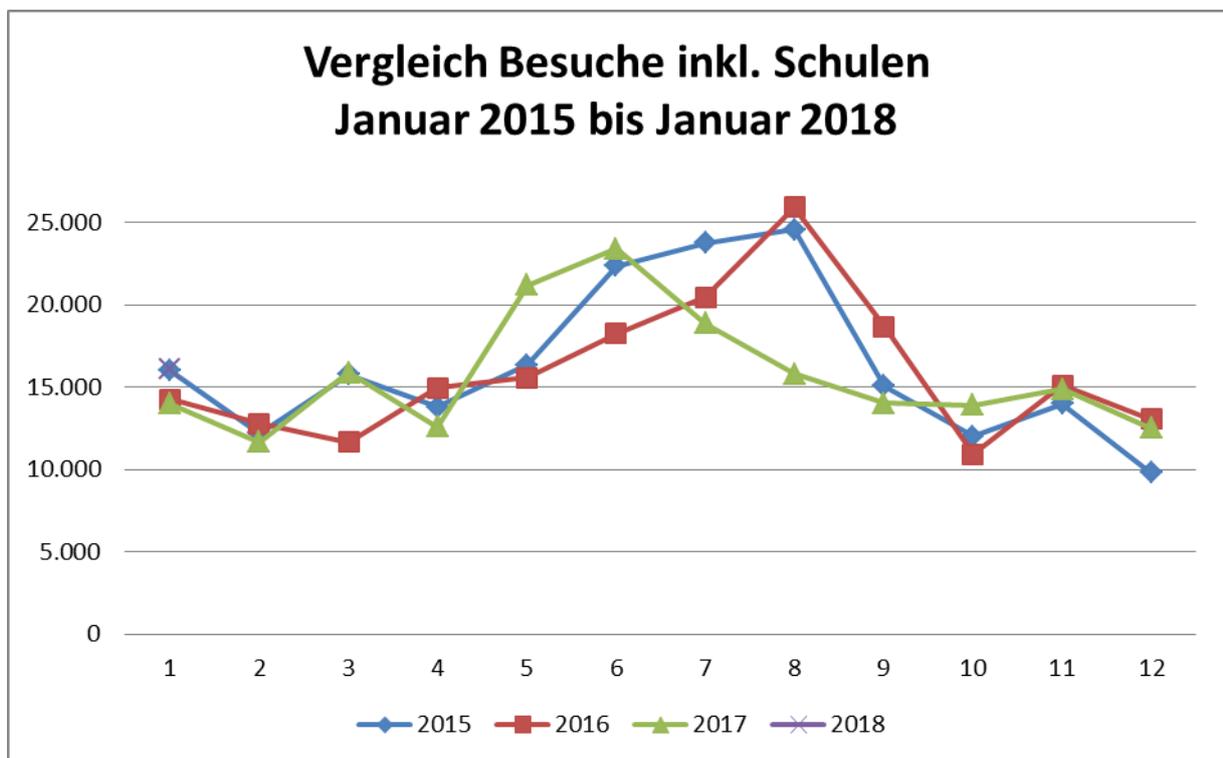
**Besuchszahlen:** Die Besuchszahlen von Januar bis Dezember 2017 liegen mit 188.752 um 1,5 % unter denen des Vorjahreszeitraums. Die Verkaufszahlen der Schwimmtarife sanken im gleichen Zeitraum um 3,3 % gegenüber dem Vorjahr und die der Saunatarife sanken um 1,1 %.

In der folgenden Tabelle sind Zahlen zur unteren Grafik und die prozentuale Veränderung

zum jeweiligen Vorjahresmonat dargestellt:

Monat	2015	Unterschied	2016	Unterschied	2017	Unterschied	2018
Jan	16.018	-11,0%	14.249	-1,7%	14.004	14,7%	16.063
Feb	12.219	4,5%	12.766	-8,6%	11.672		
März	15.785	-26,2%	11.645	36,3%	15.878		
April	13.804	8,5%	14.972	-15,9%	12.584		
Mai	16.333	-4,6%	15.584	36,0%	21.190		
Juni	22.356	-18,3%	18.260	28,2%	23.417		
Juli	23.766	-13,8%	20.475	-7,8%	18.884		
Aug	24.581	5,5%	25.925	-39,0%	15.815		
Sep	15.089	23,8%	18.678	-24,9%	14.036		
Okt	12.000	-9,0%	10.919	27,2%	13.891		
Nov	13.980	8,1%	15.105	-1,6%	14.860		
Dez	9.803	33,1%	13.051	-4,0%	12.523		
Summe	<b>195.732</b>	<b>-2,1%</b>	<b>191.627</b>	<b>-1,5%</b>	<b>188.752</b>		<b>16.063</b>

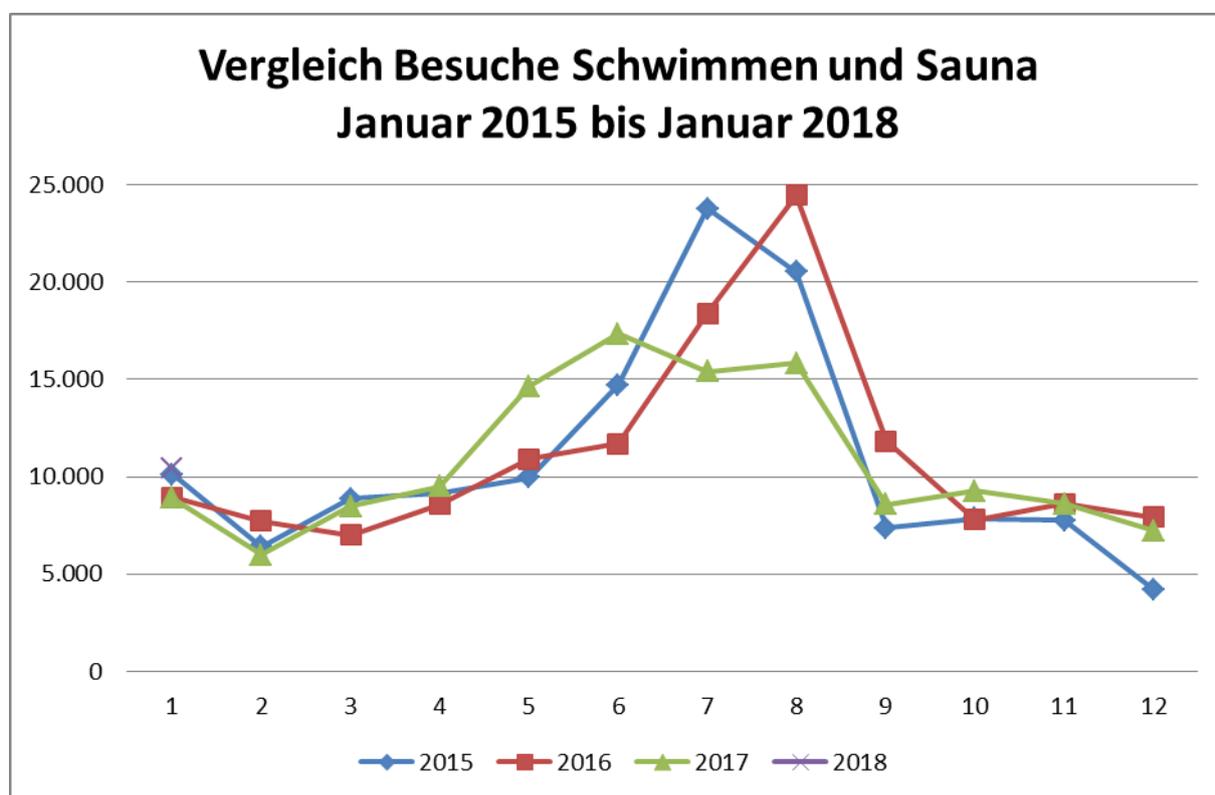
Die folgende Grafik zeigt die Besuchsentwicklung von Januar 2015 bis Januar 2018 im Monatsvergleich:



In der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlen zur unteren Grafik und die prozentuale Veränderung zum jeweiligen Vorjahresmonat dargestellt:

<b>Monat</b>	2015 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2016 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2017 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2018 Kombi + Schwimmen
Jan	10.127	16,5%	8.931	-11,8%	8.891	-6,3%	10.430
Feb	6.400	-22,0%	7.718	20,6%	5.994		
März	8.874	-0,6%	7.010	-21,0%	8.490		
April	9.130	1,0%	8.567	-6,2%	9.494		
Mai	9.938	-6,7%	10.889	9,6%	14.650		
Juni	14.705	-9,9%	11.675	-20,6%	17.327		
Juli	23.766	22,9%	18.397	-22,6%	15.404		
Aug	20.517	24,4%	24.470	19,3%	15.815		
Sep	7.365	-7,8%	11.830	60,6%	8.583		
Okt	7.852	-11,1%	7.776	-1,0%	9.271		
Nov	7.746	5,2%	8.595	11,0%	8.605		
Dez	4.201	33,2%	7.921	88,6%	7.213		
Summe	<b>130.621</b>	<b>4,5%</b>	<b>133.779</b>	<b>12,7%</b>	<b>129.737</b>		<b>10.430</b>

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Verkaufszahlen der Schwimm- und Saunatarife von Januar 2015 bis Januar 2018 im Monatsvergleich:



**öffentlich**

Vorlage Nr.	149/2018-SBB
Stand	15.02.2018

**Betreff Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt****Zusammenarbeit mit Alfter**

Die Zusammenarbeit mit dem Bauhof der Gemeinde Alfter wird fortgesetzt. Als erstes Projekt wurde Anfang 2018 eine gemeinsame Schulung von Mitarbeitern der beiden Bauhöfe beim SBB durchgeführt. Erfreulicherweise haben auch weitere Bauhöfe von Städten/Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis ihr Interesse an gemeinsamen Schulungen bekundet. So nahmen bspw. auch Mitarbeiter der Stadt Siegburg an der Schulung teil.

Die Fortführung des Projektes „Patchmatic“ wird derzeit vorbereitet. Witterungsbedingt konnte bisher die vereinbarte gemeinsame Vorführung eines Fahrzeuges unter Beteiligung des Bauhofes Alfter noch nicht stattfinden, wird jedoch nach Beendigung der Frostperiode kurzfristig terminiert.

**Umwandlung von zwei Stellen für Saisonkräfte in eine unbefristete Stelle im Grünflächenbereich, hier: Rasenkolonne**

Der SBB setzt in jedem Jahr bis zu vier Saisonkräfte im Bereich der Grünflächen ein. Die Unterhaltung der umfangreichen Rasenflächen im Stadtgebiet erfolgt beim SBB derzeit mit einem selbstfahrenden Großflächenmäher und einem Begleitfahrzeug, das mit 2 Personen besetzt, entweder Vor- oder Nacharbeiten an den Rasenflächen durchführt oder kleinere Flächen selbständig bearbeitet. Die sog. „Rasenrunde“, die sämtliche Rasenflächen umfasst, nimmt einen Zeitraum von ca. 14 Tagen in Anspruch und ist bis ins Detail geplant. Der langjährige Fahrer des Großflächenmähers, wurde nach seiner Verrentung Anfang 2016 bereits durch mehrere Mitarbeiter ersetzt. Leider erfolglos, da der tägliche, effiziente Umgang mit dem Gerät Erfahrung und detaillierte Ortskenntnisse erfordern, die erst nach monatelanger Einarbeitung in die Streckenplanung erwartet werden können. Der bereits eingearbeitete Mitarbeiter, der als Ersatz vorgesehen war, hatte den SBB leider ebenfalls 2016 verlassen, da ihm keine unbefristete Einstellung zugesagt werden konnte.

Der Vorstand beabsichtigt daher, im Stellenplan zwei Stellen für Saisonkräfte in eine unbefristete Stelle umzuwandeln und den Großflächenmäher mit einem entsprechenden Mitarbeiter in Festanstellung zu besetzen.

**Winterdienst**

Der Winterdienst 2017/2018 (Straßen-/ und Handstredienst) verläuft bisher planmäßig und witterungsbedingt mit geringen Einsatzzahlen. Der Straßenräumdienst der Priorität 1 wird weiterhin aufgeteilt auf drei Routen im Stadtgebiet durch ein Fremdundernehmen durchgeführt. Nebenstrecken (Prio. 2) werden durch Mitarbeiter des SBB bearbeitet. Der Handstredienst erfolgt unabhängig davon durch ein zweites Fremdundernehmen bzw. während der Dienststunden ebenfalls durch Mitarbeiter des SBB.

**öffentlich**

Vorlage Nr. 150/2018-SBB

Stand 19.02.2018

**Betreff Bericht über den Betriebsteil Friedhof****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt****Arbeitskreis Friedhof**

Der Arbeitskreis Friedhof hat bisher am 31.01. und 06.02.2018 getagt. Am 05.03.2018 findet eine weitere, wahrscheinlich abschließende Sitzung statt.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

20.03.2018

öffentlich

	<b>Ergänzung</b>
Vorlage Nr.	150/2018-SBB
Stand	14.03.2018

**Betreff Bericht über den Betriebsteil Friedhof****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Bornheim in die kommenden Haushaltsplanberatungen für die Jahre 2019/2020 ff. eine Steigerung des Zuschusses aus dem Haushalt der Stadt Bornheim in die Einrichtung Friedhof des Stadtbetriebs von derzeit rd. 3,8% (rd. 38.900 €) zu rd. 10% (rd. 115.300 €) der für 2018 prognostizierten Gesamtkosten der Einrichtung Friedhof, einzubringen und für das laufende Haushaltsjahr 2018 eine Sonderzahlung von 77.000 € vorzusehen.

**Sachverhalt**

In den drei Sitzungen des Arbeitskreises Friedhof wurden verschiedene Fragestellungen aus dem Bereich Friedhof, insbesondere die Steigerung des Pflegestandards durch Erhöhung der Leistungsstunden und die Höhe des sog. Grünflächenanteiles, erörtert. Dabei wurden folgende Zielsetzungen erarbeitet:

**Schließung/Entwidmung von Friedhöfen, Einrichtung Zentralfriedhof, Bedarfsflächen**

- Die historisch gewachsene, dezentrale Struktur der Friedhöfe in Bornheim soll beibehalten werden. Die Einrichtung eines Zentralfriedhofes wird nicht weiter verfolgt.
- Flächenreduktionen in größeren Umfängen (Abgabe von Erweiterungsflächen) sind nicht möglich bzw. wurden bereits durchgeführt.
- Der SBB optimiert die Belegungspläne, um Grabfelder zu verdichten, damit Teilflächen pflegeleicht gestalten werden können.

**Umbau von Wegen**

Als Pilotprojekt werden nach Vorschlag aus dem Arbeitskreis die Wegeflächen des Friedhofes Hersel (Hauptwege, Platz vor der Trauerhalle) als investive Maßnahme asphaltiert, um in der Folge Unterhaltungsarbeiten zu reduzieren.

Parallel dazu verfolgt der SBB weiterhin das Ziel mit dem Einsatz eines Heißwassergerätes und 2 Saisonkräften die Friedhofswege unkrautfrei zu halten. Hierzu werden zwischen 5-8 Pflegegänge je Friedhof veranschlagt.

**Nutzungsgebühren Kindergrabstätten**

Für die Bestattung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr (Kindergrab) wird zukünftig auf die Erhebung von Nutzungsgebühren verzichtet (690€/15Jahre). Durchschnittlich finden in Bornheim 1-3 Bestattungen/Jahr in Kindergräber statt. Die aus dem Gebührenverzicht resultierende Unterdeckung im Friedhofshaushalt liegt im Promillebereich. Sog. *Benutzungsgebühren*, wie Fremdkosten für Grabaushub, werden jedoch weiterhin berechnet.

## **Leistungsstunden auf Friedhöfen**

Die Leistungsstunden auf den Friedhöfen haben sich durch den Abbau von Personal beim SBB in den letzten Jahren reduziert. Damit war eine Senkung des Pflegestandards verbunden.

Der Arbeitskreis ist sich darüber einig, dass eine Erhöhung der Leistungsstunden zur Steigerung des Pflegezustandes der Friedhöfe unerlässlich ist. Dem Vorschlag des SBB folgend, empfiehlt der Arbeitskreis, die Leistungsstunden auf den Friedhöfen um 4.000 Std./Jahr zu erhöhen.

Nach dem vorliegenden Betriebsabrechnungsbogen der Einrichtung Friedhof, erhöht sich der Personalkostenanteil bei 4.000 Leistungsstunden um mindestens 77.000 €/Jahr. Dies führt in der Folge zu einer Unterdeckung.

## **Gebührenerhöhung / Grünflächenanteil**

Um die durch die Erhöhung der Leistungsstunden/Personalkosten entstandene Unterdeckung abzufangen bestehen primär 2 Möglichkeiten:

1. Verbesserung der Einnahmesituation durch Änderung der bestehenden Friedhofsgebührensatzung; Steigerung der Gebührentatbestände im Durchschnitt um 12,8%.
2. Steigerung des Zuschusses aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Bornheim in die Einrichtung Friedhof des SBB von derzeit rd. 3,8% (rd. 38.900€) zu rd. 10% (rd. 115.300€) der für 2018 prognostizierten Gesamtkosten der Einrichtung Friedhof.

Nach Erörterung favorisiert der Arbeitskreis die Variante 2.

Um bereits für das laufende Jahr 2018 eine Verbesserung des Pflegestandards nach der oben genannten Methode zu erzielen, soll eine Einmalzahlung in Höhe des Differenzbetrages von 77.000€ erfolgen.

## **Verteilung der Kosten / Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Aus dem Arbeitskreis wurde um eine Erläuterung zu der Verteilung der Kosten im Bereich der Nutzungsrechte, hier: Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr gebeten:

Gebühren für Nutzungsrechte orientierten sich früher neben der Grabart und Laufzeit/Nutzungsdauer ausschließlich an der Grabgröße als Bewertungsmaßstab. Seit Mitte der 2000er Jahre wurde (nicht nur) in Bornheim ein Maßstabs- bzw. Kalkulationsmodell gewählt, bei dem der Einfluss der Grabgröße zurückgedrängt wurde. Derartige Kalkulationsmodelle werden auch als sogenannte "Kölner Modelle" bezeichnet.

Für die Erhebung der Gebühren für die Nutzung von Friedhöfen, gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG). Benutzungsgebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben werden. Die Einzelheiten zu Benutzungsgebühren ergeben sich aus § 6 KAG. Insbesondere ist in § 6 Abs. 3 KAG geregelt, dass die Gebühr nach der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen ist (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der jedoch nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.

Der Gebührenmaßstab ist demnach die entscheidende Größe des Gebührensystems, bei der der Stadtbetrieb Bornheim ein gewisses Gestaltungsermessen ausüben darf.

Maßstabseinheit nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist der einzelne Bestattungsfall. Bei der Erhebung von Grabnutzungsgebühren dürfen jedoch Bewertungsmaßstäbe wie Größe, Lage, Nutzbarkeit des Grabes, Bestattungsart und die Nutzungsdauer nicht unberücksichtigt bleiben.

Die nach BAB zu verteilende Kostenmasse teilt der SBB daher in zwei Teile auf:

- einen über Äquivalenzziffern verteilten Anteil (48,75%) und
- einen über Fallzahlen verteilten Anteil (51,25%).

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat in einem Fall entschieden:

Urteil vom 24. Oktober 2012 - 23 K 6398/10 -

*Ein System für die Bemessung der Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten, das - am "Kölner Modell" orientiert - die auf die Erwerber von Grabnutzungsrechten zu verteilenden Kosten in zwei gleich große Kostenmassen aufteilt ("50 : 50") ist für rechtmäßig befunden. Dort verteilte der Friedhofsträger eine Hälfte nach Fallzahlen ("Nutzungsjahre") und eine Hälfte nach Äquivalenzziffern unter Berücksichtigung von Flächenverbrauch, der vom Nutzungsrecht abgedeckten Zahl der Bestattungsmöglichkeiten und der Verlängerbarkeit des Rechts sowie der Nutzungsdauer. Auch diese eher pauschale 50:50 - Teilung hielt das OVG NRW für rechtmäßig.*

Die Rechtsprechung geht ferner davon aus, dass eine genauer differenzierende Verteilung, die nicht sachwidrig ist, ebenfalls nicht rechtswidrig sein kann, wenn gegen eine pauschale

50:50-Verteilung keinen Bedenken bestehen. Daher wurde in einem weiteren Urteil vom 24.05.2014 (VG Düsseldorf) bspw. eine Verteilung von 41,75 % der Kosten über Fläche und ein Anteil von 58,25 % der Kosten über Fallzahlen, nach eingehender Prüfung der Sachgerechtigkeit, für rechtmäßig befunden.

Ein Maßstab, der überhaupt keine Besonderheiten des Bestattungsfalles berücksichtigt, also eine reine "Fallpauschale" ist jedoch unzulässig.

### **Eigenleistung vs. Fremdvergabe**

Die v. g. Absätze zu den Themen Leistungsstunden auf Friedhöfen und Gebührenerhöhung / Grünflächenanteil gehen davon aus, dass die Leistungen durch MA des SBB ausgeführt werden. Aus dem Arbeitskreis heraus wurde auch die Alternative „Vergabe der Leistungen“ vorgeschlagen. Der SBB hat in der Vergangenheit bereits positive sowie negative Erfahrungen bei Fremdvergaben sammeln können:

#### Vorteile einer Vergabe:

- Mögliche Erhöhung der Qualität.

Der Auftragnehmer kann sich, je nach Leistungsvergabe, auf die Erbringung einer einzigen Leistung konzentrieren.

- Kostenreduktion.

Personal- und Sachkosten entfallen. Zusätzliche Fahrzeuge/Geräte werden nicht benötigt, Kosten für Wartung, Unterhaltung, Betriebsmittel. etc. entfallen.

- Verringerung von Investitionen

z. B Fuhrpark.

- Verlagerung eines Teils des unternehmerischen Risikos.

Die Verantwortung für das Personal, bspw. Auslastung, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Fortbildung, Schulung usw. geht auf den Auftragnehmer über.

Die Abhängigkeit von Mitarbeitern mit Spezialkenntnissen wird verringert, wenn bspw. die Leistungsfähigkeit einer Kolonne von wenigen Mitarbeitern abhängt.

#### Nachteile einer Vergabe:

- Abhängigkeit vom Auftragnehmer.

Eine bestimmte Arbeit oder Arbeitsbereiche werden in fast allen Fällen an einen einzigen Anbieter vergeben. Fällt dieser unerwartet aus, können schnell Probleme, insbesondere bei der Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Anlagen, entstehen.

- Entscheidungen sind schwer umkehrbar.

Um günstige Angebote zu erhalten, ist eine mehrjährige Vergabe unumgänglich. Zudem entfaltet sich der Nutzen einer Fremdvergabe erst vollständig, wenn sich der/die Auftragnehmer eingearbeitet haben.

- Hoher Steuerungsaufwand.

Insbesondere daher, da der SBB die Verantwortung über die Verkehrssicherheit der Anlagen trägt, ist eine lückenlose Kontrolle und Dokumentation (Haftungsfrage) und Überwachung der Leistungen nach Leistungsverzeichnis unumgänglich. Der Steuerungsaufwand wird vom SBB mit 20-25% Aufschlag kalkuliert.

Die Leistungen des Dritten fallen auf den SBB zurück, da dieser gegenüber seinen Kunden (sowohl Stadt als auch Bevölkerung) weiter die Gesamtverantwortung für die Leistungserbringung hat.

- Unter Umständen teurer als Eigenleistung,

nach Einbeziehung der Gewinnerwartung des Auftragnehmers und der geltenden Umsatzsteuer.

**öffentlich**

Vorlage Nr.	151/2018-SBB
Stand	15.02.2018

**Betreff Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Auf Grundlage des aktuellen Bauplanes des Stadtbetriebes Bornheim - Abwasserwerk - sind folgende Kanalbaumaßnahmen in 2018 in der Ausführung oder Planung:

**Kanalerneuerungen (A 200):**Kardorf/Hemmerich

Lindenstraße/Jennerstraße: Die Umsetzung der Maßnahme ist abgeschlossen. Die VOB-Abnahme der Baumaßnahme durchgeführt. Die Schlussrechnung steht noch aus.

Hemmerich Pützgasse

Die Planung zur Kanalerneuerung in der Pützgasse zw. Hemberger Straße u. Pützgasse 5 sowie Kreuzbergstraße und Heerweg wurde begonnen.

Dersdorf, Meuserweg

Die Kanalbaumaßnahme wurde am 28.08.2017 begonnen und wird voraussichtlich bis Ende Februar 2018 abgeschlossen.

Dersdorf, Dürerstraße

In der Dürerstraße im Abschnitt zwischen der Grünewaldstraße und Dürerstraße Haus-Nr. 36 erfolgt eine hydraulische Erneuerung der vorhandenen Mischwasserkanalisation von ca. 185 m Länge. Diese Maßnahme, welche gemeinsam mit der Erschließung des Baugebietes De 04 durchgeführt wird, beginnt Mitte Februar 2018. Bürgerbriefe zur Baumaßnahme wurden bereits im Oktober 2017 und im Januar 2018 an den Ortsvorsteher sowie an die Grundstückseigentümer versandt.

Dersdorf, verschiedene Straßenzüge

1. Breniger Straße zw. Haus-Nr. 4 u. Grünewaldstraße
2. Grünewaldstraße zw. Haus-Nr. 111 u. Spitzwegstraße
3. Spitzwegstraße zw. Haus-Nr. 70 u. Albert-Magnus-Straße
4. Spitzwegstraße zw. Haus-Nr. 21 u. Breniger-Straße
5. Rubensweg 2 Haltungen oberhalb Haus-Nr. 11

Die Planung zu diesen hydraulischen Kanalerneuerungen wurde begonnen.

## Roisdorf, Donnerstein / Oberdorfer Weg / Ehrental:

Kein neuer Sachstand seit der letzten VR-Sitzung

### **Kanalsanierung (A 300):**

#### Stadtgebiet

- Die punktuellen Kanalreparaturen in offener Bauweise 2015/16 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurden abgeschlossen.
- Die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2015/16 wurde abgeschlossen.
- Die punktuellen Kanalreparaturen in offener Bauweise 2016/17 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurden abgeschlossen. Die VOB-Abnahme fehlt noch.
- Die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2016/17 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurde abgeschlossen.
- Die Kanalsanierungen 2017/18 in geschlossener und offener Bauweise werden derzeit durchgeführt.

#### Bornheim, Apostelpfad (Linersanierung ab Königstr.):

In einer Anliegerversammlung am 28.06.2016 wurde die Gesamtmaßnahme im Rathaus der Stadt Bornheim den Grundstückseigentümern und Anliegern vorgestellt.

Grundsätzlich empfiehlt das Abwasserwerk des StadtBetriebs Bornheim eine gesamtheitliche Tiefbaumaßnahme aller Gewerke Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen (Wasserwerk), Kanalsanierung (Abwasserwerk) und Straßenendausbau (Stadt Bornheim) zur Nutzung der Synergien. Gemäß gültigem Abwasserbeseitigungskonzept sollte die Sanierung des Kanals 2016 begonnen werden.

Zwischenzeitlich hat sich die Umsetzung der Maßnahme Apostelpfad soweit entwickelt, dass eine Vergabe des Auftrages in der Sitzung des Verwaltungsrates am 27.06.2018 realistisch erscheint.

### **Kanalbauwerke/-stauräume (A 400):**

#### Kardorf-Waldorf, Optimierung der Mischwasserentlastung

##### 2. Bauabschnitt (2. Halbjahr 2016 – 2. Halbjahr 2017):

Die Umsetzung der Maßnahme, mit Neubau des RÜ Fichtenweg und Kanalneuverlegung von rd. 975 m Abschlagkanal zum vergrößerten Regenrückhaltebecken am Dorner Kuhlweg ist abgeschlossen. Die VOB-Abnahme der Baumaßnahme wurde durchgeführt. Die Schlussrechnung steht noch aus.

##### 3. Bauabschnitt (2. Halbjahr 2017 – 2. Halbjahr 2019):

- 3.1) Kardorf, Pappelstraße L 183 (ab RÜ Fichtenweg bis Lindenstraße) ab 14.02.2018
- 3.2) Kardorf, Lindenstraße (ab Pappelstraße bis Schelmenpfad)
- 3.3) Kardorf, Lindenstraße (ab Schelmenpfad bis Schulstraße)
- 3.4) In den Abschnitten von 3.1 bis 3.3  
Die Umverlegung der vorhandenen Lichtwellenleitung aus dem Kanal in einen separaten Graben bis Ende Februar 2018 ist weitestgehend abgeschlossen.
- 3.5) Kardorf - Buchenstraße (ab Lindenstraße bis Altenberger Gasse)

#### Zeitplanung:

Die Arbeiten zum dritten Bauabschnitt werden derzeit durchgeführt und sollen ohne Betrachtung aller Unwägbarkeiten in der zweiten Jahreshälfte 2019 abgeschlossen werden.

## Sechtem, RRB Rosenweiherweg:

Kein neuer Sachstand

### **Allgemein:**

#### Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasseranlagen

Bei neu errichteten, sanierten oder wesentlich geänderten Entwässerungsanlagen außerhalb des Wasserschutzgebietes ist die Zustands- und Funktionsprüfung nach Inbetriebnahme der Abwasserleitungen durchzuführen. Die Unterlagen hierzu werden seit April 2016 durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR eingefordert.

Für private Entwässerungsanlagen mit häuslichem Abwasser die vor dem 01.01.1965 errichtet wurden, lief die Frist zur Durchführung und Vorlage der Zustands- und Funktionsprüfung am 31.12.2015 ab.

Im Jahr 2017 wurden hierzu ca. 60 Anhörungen gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW an Eigentümer im Wasserschutzgebiet versendet, die ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, die Zustands- und Funktionsprüfung fristgerecht vorzulegen oder dem Stadtbetrieb Bornheim zur Fristverlängerung das Baujahr ihrer abwasserführenden Leitungen mitzuteilen. Nach Ablauf der gesetzten Fristen erhielten ca. 30 Eigentümer mit Entwässerungsanlagen im Wasserschutzgebiet Ordnungsverfügungen mit Zwangsgeldandrohungen. Seit Anfang dieses Jahres sind 7 Bescheide mit Zwangsgeldfestsetzung in Höhe von 400 € versandt worden.

Nach Vorlage der Zustands- und Funktionsprüfungen werden bei Undichtigkeiten zeitgleich in mehreren Mahnstufen bis zum Sanierungsbescheid mit Zwangsgeldandrohung, Zwangsgeldfestsetzungen Aufforderungen zur fristgerechten Sanierung der abwasserführenden Leitungen verschickt.

Bis Ende 2020 sind bei ca. 2.050 Liegenschaften mit Entwässerungsanlagen im Wasserschutzgebiet die Zustands- und Funktionsprüfung nach eingereichter „Erklärung über das Datum der Errichtung der privaten Abwasserleitungen“ durchzuführen.

#### Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim:

Die Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim wurde in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, des Umweltausschusses und des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim AöR am 25.02.2015 vorgestellt. Die als kurzfristig, mittelfristig und langfristig umzusetzenden Maßnahmen aus der Maßnahmenliste wurden entsprechend der Prioritäten (Umsetzung in 1-3 Jahren, 4-6 Jahren, 7-9 Jahren) in die Investitionspläne 2016-2021 eingearbeitet. Über die Durchführung von Maßnahmen wird in den Sitzungen berichtet. Die Maßnahmenliste wurde der Vorlage 443/2015-SBB beigefügt.

Im Wirtschaftsplan 2018 sind folgende Maßnahmen zur detaillierten Überflutungsüberprüfung zur Auftragsabwicklung vorgesehen:

Bau- gruppe <b>A800</b>	Teilprojekt <b>Planungskosten</b>	ABK Nr./Jahr	Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Summe 2018 T€
	Stadtgebiet Bornheim Integrierte Hochwasservorsorge Planung der Einzelmaßnahmen	1.000.5 2018	800,0	0,0	50,0
	Bornheim - Mühlenstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.160.5 2017	20,0	5,0	15,0
	Bornheim - Sechtemer Weg/ Hordorfer Weg/Schoenewegstr./ Leo-Koppel-Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.150.10 2017	30,0	15,0	15,0
	Hersel - Bayerstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.130.11 2016	15,0	5,0	10,0
	Hersel - Neckarstr./Domhofstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.120.13 2018	15,0	0,0	15,0
	Hersel - Mielweg/Werthstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.140.7 2018	15,0	0,0	15,0
	Merten - Robert-Stolz-Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.330.1 2018	12,0	0,0	12,0
	Merten - Bungertstraße/Schulzentrum Detaillierte Überflutungsprüfung	3.430.16 2018	10,0	0,0	10,0
	Widdig - Cheruskerstraße, Römerstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.320.10 2016	35,0	15,0	20,0
	Widdig - Wikingerstr./Burgunderstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.300.3 2018	20,0	0,0	20,0

Die Aufträge zur detaillierten Überflutungsprüfung Bornheim - Sechtemer Weg/Hordorfer Weg/Schonewegstr./Leo-Koppel-Str., Bornheim- Mühlenstraße, Hersel – Bayerstraße, sowie Widdig - Cheruskerstraße/ Römerstraße sind vergeben und in Bearbeitung. Für weitere detaillierte Überflutungsprüfungen werden zurzeit Angebote erstellt. Zudem wurden entsprechend des Bedarfs einige der detaillierten Überflutungsüberprüfungen direkt den betreffenden Baumaßnahmen zugeordnet.

#### Störmeldungen:

Das Abwassernetz im Bornheimer Stadtgebiet wird gesetzeskonform mit dem Landeswassergesetz (LWG) NRW entsprechend der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw –, die den Umfang, Art und Häufigkeit der Überwachung der Einrichtungen regelt, überprüft. Über die Überwachung sind Überwachungsberichte zu führen und einmal jährlich zum 30.04. des Jahres der Bezirksregierung zur Kontrolle vorzulegen. Die Vorgaben der SÜwVO Abw wurden in 2016, wie mit Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 27.07.2017 bestätigt, wie auch in den Vorjahren, erfüllt.

Die Reinigung des Abwassernetzes wird nach Spülplan einmal jährlich und bei Bedarf öfters vorgenommen.

Zurzeit liegen keine Meldungen zu Geruchsbelästigungen aus dem Kanalnetz vor.

Eine Meldung zur Verstopfung des Kanals im Baugebiet Bo16 stellte sich als Verstopfung einer Grundstücksanschlussleitung heraus. Aufgrund der im Zuge der Reinigung vorgefundenen Reststoffe wurde in dem Baugebiet mittels unseres Infoblattes –Verstopfung vermei-

den- ([http://www.bornheim.de/fileadmin/pdf/aktuelles/presse\\_2018/Infoblatt\\_Abwasser\\_-\\_Verstopfungen\\_vermeiden.pdf](http://www.bornheim.de/fileadmin/pdf/aktuelles/presse_2018/Infoblatt_Abwasser_-_Verstopfungen_vermeiden.pdf)) und des Flyers der DWA auf die Problematik mit den Feuchttüchern hingewiesen. Im Zuge der nächsten Jahresabrechnung soll das Infoblatt an alle Anschlussnehmer verteilt werden.

#### Jahresvertrag TV-Kanalinspektion und Dichtheitsprüfung incl. Vorlaufreinigung

Die Arbeiten wurden entsprechend des Beschlusses vom 28.11.2017 vergeben. Die Vertragslaufzeit ist für den Zeitrahmen 01.01.2018 bis 31.12.2020 festgesetzt.

**öffentlich**

Vorlage Nr.	152/2018-SBB
Stand	15.02.2018

**Betreff Breitbandausbau in Bornheim****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Breitband ist das Fundament der Digitalisierung und kann dazu beitragen, auch die Stadt Bornheim als Wirtschaftsstandort weiter zu stärken.

Die konsequente Ausweisung und Entwicklung von Wohnbau- und Gewerbegebieten in der Stadt Bornheim erfordert einen weiteren Ausbau des Breitband-Netzes in Bornheim über die durch den SBB in Zusammenarbeit mit NetCologne (NC) bereits erstellte Grundversorgung hinaus.

Aus Sicht des Vorstandes muss es dabei Ziel sein, langfristig eine flächendeckende FTTB/H-Infrastruktur zu schaffen, denn nur eine durchgehende Glasfaseranbindung bis in die Gebäude ermöglicht zukunftssichere Gigabyte-Anbindungen.

Dazu sind im Wesentlichen 3 verschiedene Vorgehensweisen geplant:

1. Erschließung von neuen Baugebieten durch einen Investor im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes

In solchen Fällen ist es erforderlich, dass der StadtBetrieb frühzeitig in die Planungen und Abstimmungen mit dem Investor eingebunden wird mit dem Ziel, dass die notwendige FTTB/H-Infrastruktur ähnlich wie die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung durch den Investor errichtet und dies im Vorhaben- und Erschließungsplan entsprechend festgehalten wird. Dadurch sind die entsprechenden Baugebiete schnell und zielgerichtet versorgt

2. Ausweisung von neuen Baugebieten durch die Stadt mit dem Ziel einer Bebauung durch einzelne Bauherren

Auch hier muss eine frühzeitige Einbindung des StadtBetrieb in die städtischen Planungen erfolgen, damit seitens des SBB in Abstimmung mit einem Partner für den Netzbetrieb (hier vorrangig die NetCologne auf Basis der abgeschlossenen Rahmenverträge) eine FTTB/H-Masterplanung aufgestellt werden kann. Denn für die gezielte und strukturierte Mitverlegung der Leerrohr-Infrastruktur bei Erschließungsmaßnahmen ist eine FTTB/H-Masterplanung erforderlich.

Nur so ist sichergestellt, dass das richtige Material in der ausreichenden Menge verlegt wird. Abschätzungen ersetzen keine Planung und schränken Optimierungsmöglichkeiten ein. Letztendlich verteuern sie den Ausbau. Deshalb muss die Masterplanung so früh wie möglich erfolgen!

3. Ausbau/Verbesserung des Breitbandnetzes im Zuge von Tiefbauarbeiten des Wasserwerkes oder Abwasserwerkes

Auch hier erfolgt eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber, um eine durchgehende Anbin-

derung aller entlang der Trasse liegenden Grundstücksanlieger mit einem FTTB/H-Anschluss zu ermöglichen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass trotz der relativ hohen Kosten für einen nachträglichen Glasfaser-Hausanschluss ein großes Interesse daran besteht.

Diese Vorgehensweise gilt für alle Arten von Baugebieten, also auch für die Gewerbegebiete. Hier gibt es aber insoweit eine Besonderheit, als dass im Gewerbegebiet Bornheim-Süd durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft bereits ein Leerrohrsystem mit verlegt worden ist. Daher erfolgen in Kürze Abstimmungsgespräche, ob und zu welchen Konditionen der StadtBetrieb dieses Leerrohrsystem übernehmen kann und ob über die NetCologne, die in unmittelbarer Nähe eine Glasfaserhauptleitung liegen hat, dann ein FTTB/H-Angebot für die dort ansässigen Gewerbebetriebe gemacht wird.

In Einzelfällen kann auch die direkte Anbindung einzelner Objekte erfolgen, wenn die vorhandene Infrastruktur dies ermöglicht und die Baukosten durch den Nutzer übernommen werden. Im Bereich des Gewerbegebietes Bornheim-Süd sowie beim Gewerbeobjekt Kliehof (Anschluss an Behördenetz) in Bornheim ist dies bereits geschehen.

Beim weiteren Ausbau sind folgende Rahmenbedingungen von wesentlicher Bedeutung:

Nach den geltenden Förderrichtlinien ist nach Kenntnis des Vorstandes eine Verbesserung des derzeitigen Ausbauzustandes nicht förderungsfähig.

Allerdings ist dem Entwurf des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD zu entnehmen, dass auch eine mögliche GroKo das Thema „Digitalisierung“ als sehr wichtig ansieht und „den flächendeckenden Ausbau mit Gigabit-Netzen bis 2025 erreichen will“ und dazu „von einem öffentlichen Finanzierungsbedarf von zehn bis zwölf Milliarden Euro in dieser Legislaturperiode ausgeht“. Insoweit bleibt abzuwarten, in welcher Form und in welchem Umfang der weitere Ausbau der FTTB/H-Infrastruktur in Bornheim gefördert werden kann.

Dies ist auch insoweit von Bedeutung, als dass die Tiefbaukosten in der letzten Zeit um bis zu 30 % gestiegen sind. Neben der guten Baukonjunktur ist dies auch dem Umstand zu schulden, dass bereits in den letzten Jahren rund 2 Milliarden Euro Fördermittel in den Netzausbau geflossen sind und dieser beinhaltet in großem Umfang Tiefbauarbeiten. Abgesehen von den gestiegenen Kosten, die sich auch bei den Arbeiten des Wasserwerkes und des Abwasserwerkes bemerkbar machen und Nachkalkulationen erfordern, wird es auch immer schwieriger, Firmen für die Übernahme von Aufträgen im Tiefbau zu finden, speziell, wenn es sich um „kleinere“ Maßnahmen wie z.B. einzelne Hausanschlüsse handelt.

Der dritte Aspekt ist das wichtige Thema Fachkräftemangel, das sich auch nach Einschätzung des Bundesverband Glasfaseranschluss e. V. (BUGLAS) zu einem spürbaren Bremsklotz des weiteren Glasfaserausbau entwickeln wird. So steht auch beim StadtBetrieb aktuell nur ein Mitarbeiter mit ca. 15 Stunden im Monat für entsprechende Planungen zur Verfügung. Und die Abstimmungen mit den Netzbetreibern können ebenfalls nicht immer kurzfristig erfolgen, weil auch diese ihre Personalressourcen nicht beliebig anpassen können.

#### **Laufende und in Planung befindliche Baumaßnahmen zum Ausbau des Breitbandnetzes:**

Obwohl für das Erschließungsgebiet De 04 noch kein Kooperationsvertrag mit NC besteht, (NC hat die Entwicklung der Technik FTTB/H noch nicht abgeschlossen) hat sich der SBB dazu entschlossen, im Zuge der Erschließung bereits im Vorfeld eine entsprechende Leerrohrverteilungsanlage zu errichten. Die Verlegung bis in die Gebäude soll dann im Zuge der Erstellung der Wasserhausanschlüsse erfolgen. Weitere Abstimmungen mit NC sind für Ende März vorgesehen.

Der Vorstand wird über den weiteren Ausbau des Breitbandnetzes zukünftig ähnlich dem Bericht Abwasserwerk zu dessen Baumaßnahmen berichten.

**öffentlich**

Vorlage Nr.	153/2018-SBB
Stand	21.02.2018

**Betreff Mitteilung betr. Forderungsmanagement**

**Sachverhalt**

Der aktuelle Sachstand zum Forderungsmanagement per 15.02.2018 stellt sich wie folgt dar:

Der reguläre Mahnlauf (zuletzt am 13.02.2018) weist eine Mahnsumme in Höhe von insgesamt 266 T€ aus (431 Kunden). Der Anteil für das Abwasserwerk betrug ca. 176 T€.

Zahlungseingänge:	216 T €	(zum 15.10.2017 i. H. v. 185 T €)
Ratenvereinbarungen:	<u>247 T €</u>	(zum 15.10.2017 i. H. v. 247 T €)
	463 T €	(zum 15.10.2017 i. H. v. 432 T €)

Nach fruchtlosem Verlauf des Mahnverfahrens wird im Rahmen offener Wassergebühren vorrangig eine satzungsgemäße Einstellung der Wasserversorgung angedroht und durchgeführt. Alternativ wird der dem Mahnwesen nachgelagerte Vollstreckungsprozess - per Amtshilfeersuchen an die Stadt Bornheim - durchlaufen.